

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 206/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Adele S[REDACTED]-R[REDACTED]

2. Josef S[REDACTED]

Baal-H[REDACTED]-Straße 2, J[REDACTED]/I[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
U[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],

A[REDACTED]straße 2, M[REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Klageansprüche aus § 29 Nr. 6, 41, 15 ff. BGG, weil er nicht davon überzeugt ist, daß der Tod des Verfolgten wahrscheinlich durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden verursacht worden ist. Diese Entscheidung hat er ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergibt sich daraus nicht.

Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 431).

Mai

Henkel